

Konzept Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)

1. Grundlagen

1.1. Unternehmensform

Klipp & Klar GmbH ist eine unabhängige Fachstelle für Kinder, Jugendliche und Familien mit Sitz in Biel.

Das Angebot von Klipp & Klar umfasst das Coaching von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Einzel-, Paar- und Familienberatung, die sozialpädagogische Familienbegleitung und in seltenen Fällen die familienexterne Begleitung von Kindern oder Jugendlichen bei professionellen Pflegefamilien.

Zudem führt Klipp & Klar Bildungsveranstaltungen und Supervision für Institutionen durch.

1.2. Ausgangslage

Die vielfältigen Aufgaben und Anforderungen innerhalb eines Familiensystems, der häufige Druck in der Arbeitswelt und die Erwartungshaltung im gesellschaftlichen Umfeld sind Bereiche, deren Ansprüchen man nicht immer gerecht werden kann. Je nach Situation stossen Familien an ihre Grenzen oder geraten in eine Krise.

In Ergänzung zu den punktuell involvierten Dienststellen wie Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulpsychologischer Dienst, Heilpädagogischer Dienst, Schulsozialarbeiter braucht es direkte Hilfeleistung und Begleitung bei der Familie zu Hause.

2. Angebot

2.1. Zielsetzung

SPF ist eine zeitlich limitierte Begleitung von Familien in schwierigen Lebenssituationen. Sie hat den Auftrag, Eltern oder Elternteile bei der Bewältigung und der Gestaltung ihres Lebensalltags zu coachen und zu unterstützen. Im Zentrum steht das Kindeswohl. Die Begleitung ist auf die Gewährleistung der Entwicklungsförderung und auf den Schutz des Kindes fokussiert.

2.2. Arbeitsweise

Die Familienbegleiter und -begleiterinnen bei Klipp & Klar arbeiten systemisch, ziel- und lösungsorientiert. Dabei geht es um die Wahrnehmung und Förderung von Erziehungskompetenzen der Eltern oder der Elternteile. Zudem werden mit den Beteiligten mögliche Szenarien und Handlungskompetenzen erarbeitet sowie der Nutzen von weiteren Fachstellen aufgezeigt.

Das Ziel ist es, die Familie so zu stärken, dass sie den Anforderungen gerecht werden kann und genügend Handlungsoptionen zur Verfügung hat, damit in Krisen nicht das ganze System zusammenbricht.

SPF versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe. Sie hat die Aufgabe, die Familienmitglieder so zu stärken, dass sie ihre Fähigkeiten und Ressourcen kennen- und nutzen lernen. Sie sollen ihren eigenen Stärken vertrauen, bei Bedarf spezifische Hilfe in Anspruch nehmen und mit entsprechenden Fachstelle kooperieren.

2.3. Indikationen

Sozialpädagogische Familienbegleitung ist in folgenden Ausgangslagen angezeigt:

- Bei Überforderung der Eltern oder des Elternteils rund um die Erziehung der Kinder
- Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung und/oder im Verhalten der Kinder
- Bei fehlenden Strukturen, Vorgaben, Regeln und Ritualen im Alltag
- Bei psychischen Auffälligkeiten eines Familienmitgliedes
- Bei Sucht- und/oder Gewaltproblematik in der Familie
- Bei akuten schwierigen Lebenssituationen der Familie wie Trennung, Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit, finanziellen Problemen, Verlust eines Familienmitgliedes
- Bei der Begleitung der Elternteile bezüglich Ausübung des Besuchsrechts
- Als Kinderschutzmassnahme bei Gefährdung des Kindeswohles. Diese wird von der KESB (Kinder-und Erwachsenenschutzbehörde) angeordnet

2.4. Auftraggeber

Der Auftrag für eine Sozialpädagogische Familienbegleitung erfolgt durch die KESB, Berufsbeistandschaft, Sozialdienst oder andere Institutionen und erfordert eine verbindliche Ansprechperson. Die Finanzierung wird durch den Auftraggeber sichergestellt.

2.5. Familienbegleiter

Die Familienbegleiterinnen und -begleiter bei Klipp & Klar kommen aus dem pädagogischen, sozialpädagogischen oder psychosozialen Berufsfeld. Nebst ihren Fachkenntnissen weisen sie mehrere Jahre Berufspraxis aus. Sie bilden sich regelmässig zu aktuellen Themen weiter. Die Arbeitsweise in der Familie bezieht sich hauptsächlich auf systemisch-lösungsorientierte Konzepte und Methoden.

2.6. Leitung SPF

Die Leitung und Fallführung der SPF obliegt der Geschäftsführung von Klipp & Klar. Diese klärt Aufträge von zuweisenden Stellen ab, organisiert die Kostengutsprache, führt zusammen mit den Familienbegleiterinnen und -begleitern, der zuweisenden Stelle und der Familie Standortgespräche und arbeitet mit den Helfersystemen zusammen. Zudem ist die Leitung der SPF für die Berichterstattung zuständig, die auf den regelmässig verfassten Journalen der Begleiterinnen und Begleiter basiert. Die Familienbegleiterinnen und -begleiter werden von der Leitung SPF gecoacht. In Begleitungskrisen überprüft die Leitung SPF gemeinsam mit dem Auftraggeber den Auftrag und das Ziel, um je nach Situation Anpassungen vorzunehmen.

2.7. Kooperation der Familie

SPF kommt nur dann zum tragen, wenn die Familie zu einem Mindestmass bereit ist, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies bedingt, dass die Familienmitglieder mit den Familienbegleiterinnen und -begleitern kooperieren und bereit sind, sich auf einen Begleitungsprozess einzulassen.

3. Ablauf

3.1. Vorabklärungen

Über den Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung wird erst nach einer sorgfältigen Vorabklärung entschieden. Die zuweisende Stelle informiert die Leitung SPF umfassend über die familiäre Situation, die Ausgangsproblematik und über die Zielvorstellungen. Gemeinsam wird abgeschätzt, ob SPF als sinnvoll erachtet wird. Klipp & Klar behält sich vor, in begründeten Situationen einen Auftrag abzulehnen.

3.2. Kontraktgespräch

Dieses findet in der Regel zwischen der Leitung SPF und der zuweisenden Stelle statt. Nebst der Erfassung der akuten Problematik, geht es um die Klärung und Aushandlung der Zielvorstellungen und um die Definition des Auftrages.

3.3. Erstgespräch

Das Erstgespräch findet mit der Leitung SPF und der Familienbegleiterin oder dem Familienbegleiter, mit der zuweisenden Stelle, zusammen mit der Familie statt. Dabei geht es um:

- Formulierung des konkreten Begleitungsauftrages
- Festlegung der Teilziele und des Begleitungseinsatzes
- Festlegung des ersten Standortgespräches
- Festlegung der voraussichtlichen Begleitungsdauer

Die Familie wird auf den Personen- und Datenschutz sowie auf die Berichterstattung hingewiesen. Sie wird auf das Recht zur Akteneinsicht aufmerksam gemacht. Der Austausch mit dem Helfersystem erfolgt nur nach Vorliegen einer Entbindungserklärung durch die Familie.

3.4. Der Abschluss

Idealerweise erfolgt der Abschluss dann, wenn der Auftrag erfüllt ist, die Familie gestärkt ist und das Familiensystem sich stabilisiert hat. Ein Abschluss kann aber auch dann erfolgen, wenn sich der Auftrag ändert, zum Beispiel wenn ein Kind fremdplatziert wird, eine andere Massnahme angezeigt ist oder die Familie keine Kooperationsbereitschaft mehr zeigt.

Die Leitung SPF verfasst einen Bericht an die zuweisende Stelle.

3.5. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung kommen regelmässig folgende Instrumente zum Einsatz:

- Überprüfen der vereinbarten Ziele
- Fall- und Fachaustausch zwischen der Begleiterin und der Leitung SPF
- Fall- und Fachsupervision
- Weiterbildung
- Austausch mit den zuweisenden Stellen

3.6. Nachbetreuung

Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine Nachbetreuung in Form von telefonischer Beratung und/oder Einsätzen. Dies wird beim Abschlussgespräch festgelegt.

4. Finanzierung

4.1. Sicherstellung der Finanzierung

Die Leitung SPF fordert unmittelbar vor dem Einsatz eine Kostengutsprache ein. Diese wird in der Regel durch die zuständige Gemeinde, in seltenen Fällen durch die Familie selber gewährleistet. Entscheidet die KESB behördlich und SPF wird angeordnet, ist die zuständige Gemeinde für die Sicherstellung der Finanzierung verpflichtet.

4.2. Kosten

Die Kosten der Begleitung und die Spesenvergütungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

4.3. Verhinderung / Abwesenheit

Die vereinbarten Begleitzeiten müssen eingehalten werden. Bei Verhinderung ist die Familie verpflichtet, dies der Familienbegleitung möglichst früh (mindestens 24 Stunden vor dem Einsatz) mitzuteilen. Andernfalls wird der Einsatz verrechnet.

Biel, Februar 2015